

DAS SAGT DER ANWALT

■ Die Benutzung sämtlicher Geräte im Auto ist erlaubt. Ausnahme: Benutzung des Mobil- oder Autotelefon (§ 23 Abs. 1a StVG, 40 Euro Geldbuße, ein Punkt in Flensburg). Ansonsten gilt: Verursacht ein Fahrer durch eine Handlung im Auto einen Unfall, verletzt jemanden oder belästigt ihn, kann er mit einem Bußgeld belegt oder strafrechtlich belangt werden, etwa wegen fahrlässiger Körperverletzung. Da ein Unfallschaden nur voll ersetzt wird, wenn er unabwendbar war, haf-

tet er eventuell auch zivilrechtlich voll oder teilweise. Achtung: Privatpersonen müssen ihren WLAN-Anschluss ausreichend sichern, sonst drohen ihnen Abmahnungen, wenn ein Dritter den drahtlosen Zugang für illegale Downloads nutzt. Schadenersatz muss aber nur bei vorsätzlicher Beihilfe zum illegalen Download gezahlt werden, so der Bundesgerichtshof (BGH, I ZR 121/08).



Uwe Lenhart